

Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



Hilfe, mein Kind ist krank! – Freistellungsmöglichkeit für Eltern

Neuregelung ab dem 1.1.2024 (zunächst befristet bis 31.12.2025)

Väter und Mütter kommen schnell in Bedrängnis, wenn der Nachwuchs krank ist. Hier die Möglichkeiten zur Freistellung bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest (kann auch telefonisch eingeholt werden) der Pflege bedarf und für das keine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung zur Verfügung steht. Sie gelten pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hat das kranke Kind eine Behinderung und ist auf Hilfe angewiesen sind, gilt keine Altersgrenze. Zu beachten ist, dass die Ansprüche teilweise für Tarifbeschäftigte und Beamt*innen unterschiedlich sind.

Regelung für Tarifbeschäftigte

(Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung):

- für jedes Kind versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) 15 Arbeitstage, bei mehreren Kindern max. 30 Arbeitstage
- Alleinerziehende/r 35 Arbeitstage bei mehreren Kindern max. 70 Arbeitstage Mitglied in PKV (private Krankenversicherung)
- Kind oder betreuendes Elternteil **nicht in GKV** versichert 4 Arbeitstage
Eine unentgeltliche Freistellung analog GKV-Regelung ist möglich (SGB V, § 45)

Bezahlung während der Freistellung

Tarifbeschäftigte, die gemeinsam mit dem Kind in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten während der Freistellung Kinderkrankengeld (= 70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettoentgeltes). Tarifbeschäftigte, die nur einen Anspruch auf die 4 Arbeitstage haben, bekommen das Gehalt in dieser Zeit weitergezahlt.

Kinderkrankengeld auch bei stationärer Mitaufnahme

Wird das Kind in ein Krankenhaus aufgenommen, besteht bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, und zwar für die gesamte Dauer des Krankenhausaufenthaltes, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist vom Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils auszugehen; in diesen Fällen ist damit nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen. Es erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

Personalrat Hauptschule bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonnhof 35 • 40474 Düsseldorf • Zi. 0031 • Tel. 0211 - 475 5180

ruth.reinartz@brd.nrw.de • www.pr-hauptschule.de • Sprechzeiten: 9 – 16 Uhr (außer mittwochs)

Thema: Hilfe mein Kind ist krank!

Regelung für Beamt*innen

In der der Freistellungs- und Urlaubsverordnung für Beamt*innen wurde am 19. September 2024 rückwirkend zum 1.1.2024 ebenfalls eine Neuregelung befristet bis zum 31.12.2025 getroffen, die sich hinsichtlich der Anzahl der Tage gegenüber den Tarifbeschäftigten unterscheidet. Begründung ist, dass Beamt*innen während der Freistellung ihr Gehalt weiter bekommen, Tarifbeschäftigte aber eine finanzielle Einbuße durch Bezug von Kinderkrankengeld hinnehmen müssen.

Freistellungstage:

- a) für jedes Kind 13 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 30 Arbeitstage
- b) Alleinerziehende für jedes Kind 26 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 60
- c) Beamt*innen können auch halbe Tage in Anspruch nehmen, deren Länge sich nach der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit richtet.

Bezahlung während der Freistellung

Während der Freistellung erhalten Beamt*innen ihre normalen Bezüge.

Freistellung bei stationärer Mitaufnahme

Die Freistellung bei medizinisch notwendiger Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines Kindes mit Behinderung ist für Beamt*innen auf 5 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Die Regelungen zum Nachweis sind wie für Tarifbeschäftigte gültig.

Quellen:

Beamt*innen: Freistellungs- und Urlaubsverordnung § 33

Tarifbeschäftigte: SGB V, § 45 (2, 2a), TV-L § 29

Thema: Hilfe mein Kind ist krank!